

HANSALOG GmbH & Co. KG · Am Lordsee 1 · 49577 Ankum

An alle
HANSALOG-Anwenderinnen und Anwender

Telefon 05462 7650
E-Mail info@hansalog.de

Datum 18. September 2020

Neue Programmversion 2020.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Programmversion 2020.02 steht zum Download für Sie bereit. Dieses Pflichtupdate ist **nicht für September abrechnungsrelevant**, muss aber spätestens vor dem ersten Meldelauf im Zahlstellenmeldeverfahren ab dem 01.10.2020 eingespielt werden (siehe Beschreibung). Spätestens zur Oktoberabrechnung sollte das Update eingespielt sein.

Betriebsrentenfreibetragsgesetz 2020 - Rückblick

Um die Beitragslast in der Sozialversicherung aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV-Betriebsrenten) zu vermindern, hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2020 einen zusätzlichen Freibetrag eingeführt.

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Freibetrages ist die Überschreitung der bisherigen Freigrenze. Für das Jahr 2020 wurde sowohl die Höhe des Freibetrages als auch der Freigrenze auf 159,25 Euro monatlich festgesetzt. Die Freigrenze legt fest, dass SV-Beiträge erst aus Versorgungsbezügen gezahlt werden, wenn die Summe dieser Einnahmen über der Freigrenze liegt. Bleibt die Summe dieser Einkunftsarten darunter, werden keine Beiträge berechnet.

Der neue Freibetrag gilt lediglich für Betriebsrenten aus einer bAV nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Somit sind Krankenversicherungs- und Zusatzbeiträge nur noch aus dem Teil der Betriebsrente zu zahlen, der den Freibetrag übersteigt. Bei Bezug mehrerer Betriebsrenten wird der Freibetrag nur insgesamt bis maximal 159,25 Euro monatlich berücksichtigt. Dieser Freibetrag gilt allerdings nicht für die Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge, hier gilt weiterhin nur die vorstehend beschriebene Freigrenze.

Nicht geklärt war bisher, wie sich dieser Freibetrag aufteilt, wenn mehrere Zahlstellen einen Versorgungsbezug an eine Person auszahlen. Den Freibetrag in der KV berücksichtigt HANSALOG seit dem 01.01.2020 automatisch. Wenn Sie wussten, dass mehrere Versorgungsbezüge ausgezahlt werden, konnten

Sie im Personalstamm unter *Sozialversicherungsdaten verwalten* die 1 „ja“ in dem *Feld Mehrfachbeschäftigung* setzen. Dann wurde der Versorgungsbezug voll verarbeitet.

Mit dem **01.10.2020** tritt nun die neue **Verfahrensbeschreibung für das Zahlstellenmeldeverfahren in der Version 4** in Kraft. Damit bei **Mehrfachbeziehen** der Freibetrag ggfs. auf die verschiedenen Zahlstellen verteilt werden kann, sind folgende Änderungen und Abläufe erforderlich geworden:

1. Im Personalstamm finden Sie in der Maske *Arbeitsplatzinformationen II* das neue Feld *Art des Versorgungsbezugs*. Es ist mit der 5 – *betriebliche Altersversorgung* vorbelegt. Sollte es sich nicht um einen Bezug aus einer bAV handeln, setzen Sie bitte die 0 – *keine betriebliche Altersversorgung*.
2. Damit die Krankenkasse den Freibetrag bei Mehrfachbeziehen entsprechend aufteilen kann, müssen alle (!) ZMV-Meldungen aus dem Jahr 2020 storniert werden und mit der Information „Art des Versorgungsbezugs“ mit dem ersten ZMV-Meldelauf im Oktober neu gemeldet werden.
3. Ist für 2020 noch gar keine ZMV-Meldung verschickt worden, wird eine Meldung zum 01.01.2020 generiert.
4. Nun teilt die Krankenkasse den Freibetrag bei Mehrfachbeziehen auf die Zahlstellen auf und meldet diesen über das ZMV-Meldeverfahren elektronisch zurück. Das kann je nach Krankenkasse durchaus mehrere Monate dauern.
5. Mit dem Update legen wir Ihnen die neue Systemlohnart 870 (SV-Freibetrag VB) an.
6. Sofern die Krankenkasse einen Freibetrag zurückmeldet, wird dieser dann maschinell in die *Zeitlich begrenzten Dauerlohnarten* (analog VBmax) abgestellt.
7. Bei einem zurückgemeldeten Freibetrag wird es dann eventuell zu Rückrechnungen ab dem 01.01.2020 kommen.
8. In den Sozialversicherungsdaten wird ggf. ein neuer Satz erzeugt. Auf dem zweiten Reiter („Allgemein“) findet sich unter dem Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“ das „Merkmal VB-Freibetrag“. Je nach Rückmeldung durch die Krankenkasse wird dieses wie folgt belegt:
 - 0 – Grundstellung (nur bei keiner Mehrfachbeschäftigung)
 - 1 – kein SV-Freibetrag (SV-Freibetrag wird bei einer anderen Zahlstelle voll ausgeschöpft)
 - 2 – voller SV-Freibetrag (SV-Freibetrag kommt in voller Höhe zur Anwendung)
 - 3 – anteiliger SV-Freibetrag (SV-Freibetrag wird anteilig angerechnet → Lohnart 870)

HANSALOG Hybrid-Anwenderseminare in Bayreuth und Hannover

Die Anmeldungen zu unseren Hybrid-Anwenderseminaren 2020 ist inzwischen direkt über unsere [Homepage](#) möglich. Insbesondere in Hannover werden die Plätze vor Ort schon knapp. Sichern Sie sich noch schnell Ihre Teilnahme.

Freundlich grüßt Sie aus Anikum

Ihr HANSALOG-Team.

An
HANSALOG GmbH & Co. KG
Postfach 11 47
49572 Ankum

Jahreswechsel 2020/2021

Zum Jahreswechsel 2020/2021 bitten wir um Unterstützung eines
HANSALOG-Mitarbeiters/einer HANSALOG-Mitarbeiterin in unserem Hause.
Der Stundensatz beträgt 145,00 € plus Spesen und MwSt.

Gewünschter Zeitraum: _____ . ____ Woche 2021

Gewünschte/r Hansalog-Mitarbeiter/in: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tragen Sie hier Ihre speziellen Wünsche oder Themen für die Unterstützung ein

Datum: _____ Unterschrift: _____

Firmenstempel: